



Amtliche Mitteilung Nr. 40/2022

**Ordnung zur Rückerstattung der Semesterticket NRW-
sowie VRS-Ticket-Beiträge der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln (Härtefallordnung)**

Vom 14. Oktober 2022

Herausgegeben am 17. Oktober 2022

**Technology
Arts Sciences
TH Köln**

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ordnung
zur Rückerstattung der Semesterticket NRW-
sowie VRS-Ticket-Beiträge der Studierendenschaft
der Technischen Hochschule Köln

(Härtefallordnung)

Vom

14. Oktober 2022

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 57 Abs. 1 Satz 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S.425), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b), und des § 28 der Satzung der Studierendenschaft vom 30. Januar 2008 (Amtliche Mitteilung 10/2008) in Verbindung mit § 7 der Beitragsordnung der Studierendenschaft vom 22. Februar 2022 (Amtliche Mitteilung 6/2022) gibt sich die Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln die folgende Ordnung:

§ 1 Zuständigkeit, Verfahren

- (1) Auf Antrag können die Beiträge für das
1. Semesterticket NRW
 2. VRS-Ticket zurückerstattet werden.

Die Rückerstattung erfolgt für alle Beiträge in einer Summe. Eine Teilerstattung ist ausgeschlossen.

- (2) Antragsgründe können sein
1. Anträge gem. Generalklausel (siehe § 5)
 2. Anträge aus sozialen Gründen (siehe § 6)
- (3) Anträge gem. Generalklausel werden durch den AStA der TH Köln bearbeitet.
- (4) Über Anträge aus sozialen Gründe entscheidet der soziale Härtefallausschuss des Studierendenparlaments der TH Köln.
1. Der Härtefallausschuss tagt nicht öffentlich. Er entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
 2. Anträge auf Rückerstattung der Beiträge können mit der Mehrheit der Mitglieder im Umlaufverfahren entschieden werden.
 3. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Härtefallausschusses, muss die Entscheidung durch den Härtefallausschuss nach mündlicher Beratung erfolgen.
 4. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
 5. Stellt ein Mitglied des sozialen Härtefallausschusses einen eigenen Antrag auf Rückerstattung aus sozialen Gründen, so ist dieses Mitglied von der Antragsbearbeitung ausgeschlossen. Die Akte ist dem Antragsteller gegenüber verschlossen zu halten
- (5) Anträge aus sozialen Gründen können ausschließlich im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel genehmigt werden. Anträge werden nach dem Zeitpunkt des vollständigen Antragseinganges bearbeitet.

§ 2 Zusammensetzung des Härtefallausschusses

- (1) Der Härtefallausschuss setzt sich aus bis zu fünf vom Studierendenparlament gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Der Ausschuss soll aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.
- (3) Die Mitglieder des Härtefallausschusses werden jährlich nach den Studierendenparlamentswahlen neu gewählt.
- (4) Näheres regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 3 Aufgaben und Pflichten

- (1) Die Mitglieder des Härtefallausschusses verpflichten sich, die Anträge gewissenhaft zu prüfen. Sie unterliegen der Schweigepflicht und behandeln die ihnen anvertrauten Informationen vertraulich.
- (2) Der Härtefallausschuss kann von den Bewertungskriterien abweichende Entscheidungen treffen. Ein strenger Maßstab ist anzuwenden. Die abweichende Entscheidung ist in der Antragsakte zu dokumentieren und zu begründen. Der Härtefallausschuss ist in seinen Entscheidungen dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtig.
- (3) Jedes Semester ist dem Studierendenparlament ein Abschlussbericht vorzulegen.

§ 4 Antragsstellung

- (1) Anträge auf Rückerstattung der Beiträge nach § 1 Abs. Nr. 2 müssen zwischen dem 1. September und 30. November (für das jeweilige Wintersemester) bzw. 1. März und 31. Mai (für das jeweilige Sommersemester) gestellt werden.
- (2) Über Ausnahmen von der Antragsfrist entscheidet der Härtefallausschuss mit einfacher Mehrheit.
- (3) Der Antrag ist persönlich und schriftlich zu stellen. Hierzu soll ein vom Härtefallausschuss ausgegebenes Formblatt benutzt werden. Der Antrag ist an den Härtefallausschuss der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Köln zu richten.
- (4) Alle Angaben sind durch geeignete Nachweise zu belegen, eine Studienbescheinigung ist beizufügen.
- (5) Liegen nach Auswertung der vorliegenden Unterlagen Zweifel an der Gewährung der Erstattung vor, ist der Härtefallausschuss berechtigt, zusätzliche Unterlagen, die Aufschluss über die bisher zweifelhaften Punkte bieten könnten, anzufordern. Die vom Ausschuss nachgeforderten Unterlagen sind spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Anforderung beizubringen. Eine Verpflichtung nachzufragen besteht nicht. Bei fehlenden sowie unvollständigen Unterlagen oder begründeten Zweifeln über die Richtigkeit der gemachten Angaben kann der Antrag abgelehnt werden.
- (6) Anträge werden durch den Härtefallausschuss nach vorhandener personeller Kapazitäten bearbeitet. Einen Anspruch auf eine bestimmte zeitliche Bearbeitungsfrist besteht nicht.

§ 5 Generalklausel (GK-Antrag)

- (1) Auf Antrag können die Beiträge nach § 1 erstattet werden
 1. für Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis sowie Beiblatt und Wertmarke und
 2. bei Behinderten, die auf Grund ihrer Behinderung Busse und Bahnen nicht nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen sowie
 3. wenn die Exmatrikulation bis spätestens zwei Monate nach Semesterbeginn erfolgt ist.
- (2) Die Befreiung gem. Absatz 1 gilt jeweils für ein Semester.
- (3) Mit der Rückerstattung ist der Verlust der Fahrtberechtigung verbunden. Der Fahrtberechtigungsnachweis ist ungültig zu machen.
- (4) Die Entscheidung über Generalklausel-Anträge richtet sich nach den jeweils aktuellen Vertragsbedingungen des Vertragspartners.

§ 6 Antrag für soziale Härtefälle (SH-Antrag)

- (1) Auf Antrag können Studierenden die Beiträge nach § 1 erstattet werden, wenn ihnen die Beitragszahlung für diese Beiträge aus finanziellen Gründen nicht zugemutet werden kann. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- (2) Studierende im Sinne dieser Härtefallordnung sind eingeschriebene Studenten, die nachweislich Studienleistungen erbringen. Ein Nachweis, analog § 48 BAföG, ist zu erbringen.

Nachweislich Studienleistungen erbringt ein Student, der innerhalb der letzten 2 Semester an mindestens einer Prüfungsleistung teilgenommen hat. Über Ausnahmen, insbesondere aufgrund von (chronischer) Erkrankung, entscheidet der soziale Härtefallausschuss im Einzelfall.
- (3) Der Antrag muss neben den Angaben zur Person auch eine Darstellung der

finanziellen Verhältnisse der bzw. des Antragsstellenden enthalten. Alle Antragstellenden sind verpflichtet ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse wahrheitsgemäß darzulegen.

(4) Grundsätzlich gelten folgende Einkommensgrenzen:

1. Für Studierende mit eigener Haushaltsführung der Betrag des Grundbedarfs entsprechend § 13 Abs. 1 und 2 BAföG (= Grundbedarf + Wohnbedarf). Für jedes minderjährige Kind das im Haushalt der/des Studierenden lebt, erhöht sich der Freibetrag um 200 Euro. Der Freibetrag ist pro Kind nur einmal zu gewähren. Stellen beide Elternteile einen Antrag, und wohnen diese beide mit dem Kind zusammen, wird der Freibetrag, sollte kein anderer Wille der Eltern erkennbar sein, jeweils hälftig aufgeteilt.
2. Ist die/der Studierende selbst kranken- und pflegeversichert, erhöht sich dieser Freibetrag um den entsprechenden Satz gemäß BAföG. Bei freiwilliger Weiterversicherung erhöht sich dieser Betrag auf die tatsächlichen Krankenversicherungskosten bis zur Grenze der gesetzlichen Krankenversicherung.

(5) Das anrechenbare Einkommen bestimmt sich dabei nachfolgenden Grundsätzen:

1. Als Einkommen gilt insbesondere die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten oder Lebenspartners ist nicht zulässig. Abgezogen werden können der Altersentlastungsbetrag (§ 24a des Einkommensteuergesetzes), die für den Berechnungszeitraum zu leistende Einkommensteuer, Kirchensteuer und Gewerbesteuer, die für den Berechnungszeitraum zu leistenden Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit.
2. Leibrenten, einschließlich Unfallrenten, und Versorgungsrenten gelten in vollem Umfang als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit.
3. Als Einkommen zählt der Unterhalt der Eltern.
4. Leistungen nach dem BAföG sind ebenfalls Einkommen.
5. Anerkannte Mehrbedarfe nach z. B. § 30 SGB XII (oder sinngleiche im SGB) werden nicht als Einkommen angerechnet.
6. Das Einkommen einer Ehepartnerin bzw. eines Ehepartners oder eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eingetragenen Lebenspartners, die Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Ehepartnerin bzw. dem Ehepartner oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten anteilig anzurechnen. Hierbei gilt ein Freibetrag gem. § 25 I Nr. 2 BAföG.
7. Einkommen von Kindern werden nicht berücksichtigt. Als Einkommen von Kindern zählen Kindergeld, Unterhaltsleistungen für das Kind sowie Unterhaltsvorschuss.

(6) Alle positiven Einkünfte werden grundsätzlich als Einkommen gewertet. Der Nachweis, dass es sich nicht um Einkommen im Sinne der vorhergehenden Abschnitte handelt obliegt dem Antragsteller.

Das eigene Einkommen bzw. das Einkommen der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des eingetragenen Lebenspartners ist nachzuweisen. Hierzu sind insbesondere der BAföG-Bescheid, eine Einkommensbescheinigung des Arbeitgebers und eine Bescheinigung über

die elterliche Unterstützung vorzulegen; auch ein geeigneter Nachweis über die Höhe der Mietkosten ist vorzulegen

(7) Studierende, die bei den Eltern wohnen, und entsprechend keine eigenen Kosten für die Lebensführung haben, sind von der Härtefall-Rückerstattung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern sie sich an der Lebensführung in angemessenem Umfang beteiligen. Dieses ist nachzuweisen.

(8) Bezieher von Leistungen nach dem SGB II sind von der Härtefall-Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 7 Änderung der Härtefallordnung

Änderungen der Härtefallordnung bedürfen eines Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln und treten nach Veröffentlichung im jeweils folgenden Semester in Kraft.

§ 8 Datenschutzhinweis

Zum Zwecke der Bearbeitung der Anträge werden personenbezogene Daten für die Dauer von 2 Jahren ab Antragsstellung elektronisch gespeichert. Mit Antragsstellung stimmt der Antragsstellende dieser Regelung zu.

Zu den gespeicherten personenbezogenen Daten gehören:

Name, Vorname, Semester, Fakultät, Erstantrag, Familienstand, Anschrift

Die Antragsakte wird unbeschadet der vorstehenden Regelung 10 Jahre aufbewahrt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 2019 in Kraft und wird in den amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Technischen Hochschule Köln vom 24. Januar 2019.

Köln, den 14. Oktober 2022

Die Präsidentin des
Studierendenparlamentes
der Technischen Hochschule Köln

Vanesa Haucke